

	Vergabenummer	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	ELVIS-ID:	
	Vergabeart	
Leistung:		

Verpflichtungserklärungen des Bieters / der Bietergemeinschaft

(zutreffende Felder bitte ankreuzen und die Erklärung am Ende unterzeichnen)

Der Auftraggeber verlangt die nachfolgende Verpflichtungserklärung aufgrund der Regelungen des VgG M-V. Angebote, in denen eine solche Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Verpflichtungserklärungen nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 1 VgG M-V gelten auch im Falle der Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland. Sie gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen; für diesen Fall wird eine Verpflichtungserklärung nicht verlangt. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Auftragswerte der Leistungen nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

Erklärung nach § 9 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 VgG M-V: Nachunternehmer

Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, verpflichte ich mich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Erklärung nach § 9 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 1 VgG M-V: Mindestlohn

Ich verpflichte mich als Auftragnehmer zur Zahlung eines Mindeststundenentgeltes gemäß § 9 Abs. 4 VgG M-V i.V.m. § 1 MSTEVO in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus anderen Rechtsnormen, insbesondere aus anzuwendenden Tarifverträgen und dem MiLoG nicht die Verpflichtung zur Zahlung höherer Entgelte ergibt.

Hinweis: Das Mindeststundenentgelt gemäß § 1 MSTEVO M-V beträgt für die Zeit ab 01.10.2018 nach gegenwärtigem Rechtsstand 9,80 EUR / Stunde brutto.

Erklärung nach § 10 VgG M-V: Kontroll- und Einsichtsrecht

Soweit ich nach § 9 VgG M-V verpflichtet bin, gestatte ich dem Auftraggeber, bei mir Kontrollen nach § 10 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu gewähren, welche die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen mir und Nachunternehmern geschlossenen Verträge. Ich weise meine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 und 2 VgG M-V werde ich bereithalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorlegen.

Ich verpflichte mich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 1 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei

mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 Prozent des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Ich bin auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von mir beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine Verpflichtungen, insbesondere nach § 9 Abs. 1 Satz 2 VgG M-V, verstößt. Voraussetzung ist, dass ich diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 1 VgG M-V durch mich oder meine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Datum / Stempel / Unterschrift des Auftragnehmers